

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
in der Remise in Kraiburg a. Inn am

Dienstag, den 18.05.2021

Sämtliche 17 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Petra Jackl
Schriftführerin: Nadja Zankl

Anwesend sind: Dr. Sebastian Heimpl
Dr. Kamhuber Ludwig
Fischer Andreas
Hilge Adrian
Hochreiter Matthias
Huber Markus
Kifinger Franz
Kirmeier Ernst
Lehmann Anette
Pickart Claudia
Preintner Gerhard
Rauscher Markus
Schreiber Werner
Schmidinger Christian
Seidinger Kathrin
Voglmaier Anton

Abwesend : Fischer Andreas -entschuldigt-

Aus dem Bereich der Verwaltung anwesend:
- Bis TOP 5 Andreas Mittermaier, Bauamt

Als Tischvorlagen wurden verteilt: -

ÖFFENTLICHER TEIL

Die Vorsitzende eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

TOP 1. Genehmigung der Tagesordnung-

1. Beschluss:

Die Tagesordnung

Es wird darum gebeten, die Sitzung nur nach Vorliegen eines negativen Corona-Tests zu besuchen

<u>Öffentlicher Teil</u>	Beginn 18:00 Uhr
1	Genehmigung der Tagesordnung
2	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.04.2021 (öffentlicher Teil)
3	Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
4	Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung
a)	Antrag zum Abbruch eines Wohnhauses für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Gundelprechting 4
b)	Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses sowie einer Garage mit Abstellräumen, An der Kumpfmühle 3, Parzelle 15 im Baugebiet "Kumpfmühle"
c)	Antrag zum Abbruch eines Nebengebäudes für den Neubau einer 3-fach-Garage, Martin-Greif-Str. 17
5	Bauleitplanung Markt Kraiburg, Beratung und ggf. Beschlussfassung
	2. Änderung des Bebauungsplanes "Kumpfmühle"
	a) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
	b) Satzungsbeschluss
6	Bauleitplanung Stadt Waldkraiburg zur Stellungnahme; Bebauungsplan Nr. 65 Teil A für den Bereich zwischen der Nikolsburger, Ratiborer, Berliner und Riesengebirgsstraße, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren
7	Bauleitplanung Gemeinde Taufkirchen zur Stellungnahme; 5. Änderung Bebauungsplan "Taufkirchen Ortsmitte"
8	Radwege: Einholung von Angeboten zur Konzepterstellung; Beratung und Beschluss
9	Erlass einer Lärmverordnung; Beratung und Beschluss
10	Online Sitzungen; Bildung eines Feriausschusses bzw. eines beschließenden Ausschusses; Beratung und Beschluss
11	Schule (Weiterleitung) Förderantrag KIP-S Änderung; Beschluss
12	Gasteig; Verkehrsführung und Geschwindigkeitsbegrenzung; Beratung und Beschluss
13	Bekanntgaben
14	Anfragen

wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.04.2021 (öffentlicher Teil)

2. Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 13.04.2021 (öffentlicher Teil), die den Mitgliedern des Marktgemeinderates in der Bayern Box zur Verfügung gestellt wurde, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

■ Sitzung von 02.03.2021

- Top 4a: Übernahme der Gemeindeverbindungsstraße bei der Eisbahn Ensdorf
- Top 5: für die Baugrundstücke im Baugebiet „An der Jettenbacher Straße“ wurde der Kaufpreis auf 310 € inkl. Erschließung festgelegt.

■ Sitzung vom 23.03.2021

- TOP 5: Fa. Modus Consult wurde mit der Durchführung einer Parkraumuntersuchung beauftragt
- TOP 6: Die Fördermittel aus dem Leader-Programm für das Freizeitgelände werden nicht in Anspruch genommen; Abriss
- TOP 7: Es wurden 12 Lehrerlaptops angeschafft, neun davon sind gefördert.
Die Kosten für die 12 Geräte betragen 11.999,91 € (brutto).
- TOP 8: Die Reparaturarbeiten an der Kehlrinne des BBH wurden zum Preis von 3.406,37 € an die Fa. Kapsegger vergeben.
- TOP 11: Für Trauungen wurde eine Raummiete festgelegt:
 - Sitzungssaal: kostenlos
 - Remise: 200 €
 - Rathaus-Innenhof: 150 €

Marktgemeinderat Schmidinger betritt den Sitzungssaal und nimmt ab jetzt an der Sitzung teil.

■ Sitzung vom 13.04.2021

- TOP 2a und 2b: Ein Holder wird als Ersatz für den Carraro im Bauhof geleast, der Carraro wird verkauft.
- TOP 5b: Das Gebäude „Jettenbacher Straße 3“ soll verkauft werden. Das Maklerbüro Engel+Völkers wurde beauftragt
- TOP 7: Für die Kläranlage Waldkraiburg war eine Investitionsumlage in Höhe von 49.598,24 € zu bezahlen
- TOP 13: Es wird eine Schnellladesäule bei der Raiffeisenbank in Zusammenarbeit mit der ESB gegen Übernahme von 50% als Baukostenzuschuss errichtet (ca. 10.000 €). Davon übernimmt die Raiffeisenbank max. 6.000 €.

TOP 4. Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung

a) Antrag auf Abbruch eines Wohnhauses für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Gundelprechting 4

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag zum Abbruch eines Wohnhauses für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Gundelprechting 4, Fl.Nr. 1167, Gemarkung Maximilian, vor.

3. Beschluss:

Der Antrag zum Abbruch eines Wohnhauses für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Gundelprechting 4, Fl. Nr. 1167, Gemarkung Maximilian, wird befürwortet und an das Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

b) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses sowie einer Garage mit Abstellräumen, An der Kumpfmühle 3, Parzelle 15 im Baugebiet "Kumpfmühle"

Dem Marktgemeinderat liegt die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses sowie einer Garage mit Abstellräumen, An der Kumpfmühle 3, Fl.Nr. 1898/4 und 1896/2, Gemarkung Guttenburg, vor.

Die Bauvoranfrage soll klären, ob für das Vorhaben:

- eine Befreiung von der Festsetzung Baugrenzen-Garage

sowie

- eine Abstandflächenübernahme auf das gemeindeeigene Spielplatzgrundstück (Fl.Nr. 1896, Gemarkung Guttenburg)

seitens des Marktes Kraiburg in Frage kommt.

Marktgemeinderat Kifinger betritt den Sitzungssaal und nimmt ab jetzt an der Sitzung teil.

4. Beschluss:

Die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses sowie einer Garage mit Abstellräumen, An der Kumpfmühle 3 wird befürwortet. Eine Befreiung von der Festsetzung Baugrenzen Garage sowie eine Abstandflächenübernahme auf Grundstück Fl. Nr. 1896, Gemarkung Guttenburg, wird in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

c) Antrag zum Abbruch eines Nebengebäudes für den Neubau einer Dreifachgarage, Martin-Greif-Str. 17

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag zum Abbruch eines Nebengebäudes für den Neubau einer Dreifachgarage, Martin-Greif-Str. 17, Fl.Nr. 400, Gemarkung Kraiburg a. Inn, vor.

5. Beschluss:

Der Antrag zum Abbruch eines Nebengebäudes für den Neubau einer Dreifachgarage, Martin-Greif-Str. 17, Fl.Nr. 400, Gemarkung Kraiburg a. Inn, wird befürwortet und an das Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 5. Bauleitplanung Markt Kraiburg a. Inn;

2. Änderung des Bebauungsplanes „Kumpfmühle“

a) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 02.03.2021 zwischenzeitlich sowohl den Trägern öffentlicher Belange zur Anhörung übersandt (§ 4 Abs. 2 BauGB) als auch öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Innerhalb der Auslegungs- bzw. Äußerungsfrist (vom 22.03.2021 bis 23.04.2021, Bekanntmachung am 12.03.2021) wurde von der Öffentlichkeit und von folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Amplus AG
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn –Bereich Landwirtschaft
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Energie Südbayern
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Kreisheimatpfleger
Kreisbrandinspektion
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Stadt Waldkraiburg
Staatliches Gesundheitsamt
VGem. Gars a.Inn
Gesundheitsamt Mühldorf
Vermessungsamt Mühldorf
bayernets GmbH
Gemeinde Taufkirchen
Gemeinde Jettenbach
Gemeinde Oberneukirchen
Gemeinde Unterreit
Gemeinde Polling

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 06.04.2021

Die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplans ist wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung, dennoch haben wir folgende Ergänzung:

Die Anmerkung, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans „Kumpfmühle“ auch für die 2. Änderung gelten, begrüßen wir sehr. Insgesamt ist jedoch eine hochwasserangepasste Bauweise anzustreben.

Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 07.09.2015 ist auch weiterhin gültig. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anregungen.

Der Gemeinderat nimmt befürwortend Kenntnis.

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 25.03.2021

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:
D-1-7840-0031 „Siedlung der römischen Kaiserzeit“.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und zahlreicher Lesefunde römischer bzw. mittelalterlicher Zeitstellung aus dem Bereich des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf,
1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_ueberplanung_bodendenkmaeler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

6. Beschluss:

Der vorgeschlagene textliche Hinweis “ Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“ wird in den Bebauungsplan unter D Hinweise durch Text aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 08.02.2021

Planung

Der Markt Kraiburg a.Inn plant im Südosten des Hauptorts im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1517, Gem. Guttenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes auf dem bereits mit einem Gebäude bebauten Grundstück zu schaffen. Der Änderungsbereich ist laut Planunterlagen 1.075 m² groß und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde als Wohnbaufläche dargestellt.

Berührte Belange

Natur und Landschaft

Der Planungsbereich liegt gem. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 3.1.4 (Z) im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 46 „Moränenzug südl. des Inns zwischen Kraiburg a. Inn und Polling“. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern (RP 18 B I 3.1 Z). Die Planung ist diesbezüglich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Immissionsschutz

Das geplante Wohngebäude befindet sich nördlich der Staatsstraße 2092. Gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sollen der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden. Die Planung ist diesbezüglich mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Wasserwirtschaft

Der Änderungsbereich befindet sich laut Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in einem wassersensiblen Bereich. Die Planung ist diesbezüglich mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Siedlungsentwicklung

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen der Innenentwicklung und flächensparenden Siedlungsformen Vorrang eingeräumt werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.2 Z und RP 18 B II 1 G). Die Nutzung des Nachverdichtungspotenzials innerhalb des Grundstücks ist daher zu begrüßen.

Ergebnis

Die o.g. Bebauungsplanänderung steht bei Berücksichtigung der genannten Punkte den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

7. Beschluss:

Die Planung wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt (vgl. Stellungnahmen Landratsamt Mühldorf a. Inn sowie Wasserwirtschaftsamt Rosenheim).

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Stellungnahme vom 13.04.2021

Immissionsschutz, Verkehrswesen, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Keine Äußerung.

Ortsplanung:

Es bestehen keine grundsätzlichen ortsplanerischen Einwände gegen die im Verfahren befindliche Bebauungsplanänderung. Jedoch ist die Anordnung des Baufensters für die Garagen im nördlichsten Teil des Grundstücks zu hinterfragen, wenn die Zufahrt in der südlichsten Ecke erfolgen muss. Die Garagen sind demnach nur diagonal über das Grundstück anfahrbar?

8. Beschluss:

Um die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht notwendigen Abstandsflächen, hin zum Sondergebiet Feuerwehr/Bauhof sinnvoll zu nutzen wurde das Garagenbaufenster in dieser Fläche vorgesehen. Zudem sollte keine weitere Gefahrenquelle, in Form einer weiteren Zufahrt in die Staatsstraße 2092, geschaffen werden.

An der bisherigen Anordnung des Baufensters für Garagen wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Naturschutz und Landschaftspflege:

Im Bereich des Bebauungsplanes Kumpfmühle soll durch die 2. Änderung neues Baurecht geschaffen werden. Bei der ursprünglichen Aufstellung wurde diese zur Änderung vorgesehene Fläche (Fl.-Nr. 1517/0 Guttenburg) nicht als Bauland ausgewiesen und demnach auch nicht bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs (§ 1a BauGB) einbezogen. Nun soll relativ kurzfristig nachgeordnet das Baurecht erweitert werden, ohne dass die benachbarten Flächen bereits vollständig bebaut sind.

Es wird angeregt die Planzeichnungen zur Bepflanzung der Nachbargrundstücke auch auf Fl.-Nr. 1517/0 zu übertragen, um so ein einheitliches Ortsbild zu erzielen.

Hinweis: Aufgrund der Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, dessen primärer Zweck die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds sowie die Charakteristik der Landschaft nachhaltig zu sichern ist, bestehen hohe Anforderungen an eine landschaftliche Einbindung und Durchgrünung des Baugebiets. Demnach sind Maßnahmen zur Eingrünung des Baugebiets in hoher Qualität festzusetzen.

9. Beschluss:

Die Planzeichnungen zur Bepflanzung der Baugrundstücke sollen wie angeregt im Änderungsbereich ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Präambel:

Die Präambel ist auf das Verfahren nach § 13 a BauGB anzupassen. Wir schlagen folgenden Text vor: Der Markt Kraiburg a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 diese 2. Änderung des Bebauungsplanes als **S a t z u n g**.

10. Beschluss:

Die vorgeschlagene Präambel wird übernommen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Marktgemeinderat Dr. Sebastian Heimpl betritt den Sitzungssaal und nimmt ab jetzt an der Sitzung teil.

Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 26.03.2021

wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 4.9.2015 sowie 20.12.2016. Die Auflagen und Hinweise bleiben auch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes in gleicher Weise bestehen.

Einer weiteren Reduzierung der Anbauverbotszone über die 10 m hinaus kann nicht zugestimmt werden.

11. Beschluss:

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Kumpfmühle“ gelten auch für die 2. Änderung, wodurch die Stellungnahmen vom 04.09.2015 sowie 20.12.2016 des Staatlichen Baumtes Rosenheim weiterhin Berücksichtigung finden. Eine Reduzierung der Anbauverbotszone über die 10 m hinaus findet nicht statt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten vom 16.03.2021

An den Geltungsbereich der Änderung grenzt im Süden jenseits der Staatsstraße auf den Grundstücken Fl. Nr. 1516 und 1518 Wald an. Das zusätzlich geplante Baufenster liegt mit einem Abstand von über 20 Meter außerhalb des Hauptgefährdungsbereichs umstürzender Waldbäume.

Der Gemeinderat nimmt befürwortend Kenntnis.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 21.04.2021

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Die genannten Hinweise sind bereits unter D Hinweise durch Text – Nr. 3 Telekommunikationslinie – enthalten.

Der Gemeinderat nimmt befürwortend Kenntnis.

Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 18.03.2021

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag>.

12. Beschluss:

Folgender Punkt wird unter D Hinweise durch Text aufgenommen:

„Es befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH im Geltungsbereich. Notwendige Änderungen an den Versorgungseinrichtungen sind vom Bauherrn frühzeitig bei der Bayernwerk Netz GmbH zu beantragen.“

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Vodafone Kabel Deutschland GmbH; Stellungnahme vom 21.04.2021

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

13. Beschluss:

Folgender Punkt wird unter D Hinweise durch Text aufgenommen:

„Es befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH im Geltungsbereich. Notwendige Änderungen an den Telekommunikationsanlagen sind vom Bauherrn frühzeitig (mindestens drei Monate im Voraus), per E-Mail an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, zu beauftragen.“

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

b) Satzungsbeschluss:

14. Beschluss:

Da die vorstehend gefassten Beschlüsse zu keiner redaktionellen und auch keiner wesentlichen Änderung des Entwurfs führen und dieser somit nicht mehr erneut ausgelegt werden muss, beschließt der Marktgemeinderat die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kumpfmühle“ in der heutigen Fassung als Satzung.

Nachdem ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden muss, ist das Bauleitplanverfahren mit der Bekanntmachung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**TOP 6. Bauleitplanung Stadt Waldkraiburg zur Stellungnahme
Bebauungsplan Nr. 65 Teil A für den Bereich zwischen der Nikolsburger, Ratiborer, Berliner und
Riesengebirgsstraße, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren**

Dem Marktgemeinderat liegen die Unterlagen zur Bauleitplanung der Stadt Waldkraiburg zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 Teil A für den Bereich zwischen der Nikolsburger, Ratiborer, Berliner und Riesengebirgsstraße, zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB vor.

Die 2. Änderung hat das Ziel, in der Art und Größe der Bebauung, auf die Ursprungsfassung in der Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 65 zurückzugehen.

15. Beschluss:

Von Seiten des Marktes Kraiburg a. Inn bestehen gegen die vorliegende Bauleitplanung der Stadt Waldkraiburg zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 Teil A für den Bereich zwischen der Nikolsburger, Ratiborer, Berliner und Riesengebirgsstraße, nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände, da Belange des Marktes Kraiburg a. Inn nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 7. Bauleitplanung Gemeinde Taufkirchen zur Stellungnahme

5. Änderung des Bebauungsplanes „Taufkirchen-Ortsmitte“

Dem Marktgemeinderat liegen die Unterlagen zur Bauleitplanung der Gemeinde Taufkirchen zur 5.Änderung des Bebauungsplanes „Taufkirchen Ortsmitte“ zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB vor.

Die Änderung soll eine Nachverdichtung in Form eines Einzelhauses ermöglichen.

16. Beschluss:

Von Seiten des Marktes Kraiburg a. Inn bestehen gegen die vorliegende Bauleitplanung der Gemeinde Taufkirchen zur 5.Änderung des Bebauungsplanes „Taufkirchen Ortsmitte“ nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände, da Belange des Marktes Kraiburg a. Inn nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

8. Radwege: Einholung von Angeboten zur Konzepterstellung; Beratung und Beschluss

Die Vorsitzende übergibt zu diesem Tagesordnungspunkt dem 2. Bürgermeister Werner Schreiber das Wort. Herr Schreiber informiert ausführlich darüber, dass der Bund bzw. der Freistaat Bayern mit dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ Finanzhilfen für Investitionen in den Radverkehr zu Verfügung stellen. Sowohl die Planung als auch der Bau von Radverkehrsinfrastruktur kann mit mind. 75 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Sofern vollständige Antragsunterlagen für baureife Projekte bis 31.12.2021 vorgelegt werden, können 80 % und im Falle von finanzschwachen Kommunen sogar bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

Die Finanzhilfen können insbesondere eingesetzt werden für Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter und des benötigten Grunderwerbs von straßenbegleitenden, möglichst getrennten Radwegen einschließlich deren baulichen Trennung vom Kfz-Verkehr, eigenständigen Radwegen, Fahrradstraßen, Radwegebrücken oder Unterführungen, Knotenpunkten die eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen (Schutzinseln) usw.

In Kraiburg käme z.B. konkret die Queerungshilfe an der Kreisstraße in Ensdorf, der Radweg Kolbing-Grünthal-Unterreit-Oberreit sowie der in Wanklbach in Frage.

17. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Angebote für ein Radwegekonzept einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 9. Erlass einer Lärmverordnung; Beratung und Beschluss

Dem Marktgemeinderat liegt der nachfolgende Entwurf einer Verordnung über die Bekämpfung des ruhestörenden Lärms im Markt Kraiburg a. Inn (LärmV) zur Beschlussfassung vor

Nach Diskussion fasst der Marktgemeinderat folgenden

18. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

**Verordnung über die Bekämpfung des ruhestörenden Lärms im Markt Kraiburg a. Inn
(LärmV)**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl S. 686), erlässt der Markt Kraiburg a. Inn folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag mit Samstag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 19:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen oder von Laubsaug- und blasgeräten und Rasenmähern.
- (3) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 Abs. 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 2

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3

Haustierhaltung

- (1) Haustiere dürfen in der Zeit von 19.00 bis 8.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr in der Nähe fremder Wohnungen nur so gehalten werden, dass sie die Ruhe der Nachbarn nicht stören.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Tierhaltung in der Landwirtschaft.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

Die Ausnahme kann jederzeit widerruflich und unter Auflagen gewährt werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
4. Haustiere entgegen den Verboten in § 3 hält.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ort Datum: (Siegel) – Stadt-Markt – Gemeinde

(Unterschrift)

Abstimmungsergebnis: 12 : 4

TOP 10. Online Sitzungen; Bildung eines Ferienausschusses bzw. eines beschließenden Ausschusses; Beratung und Beschluss

Um die Corona-Pandemie zu bewältigen und das Ansteckungsrisiko gering zu halten, gibt es auch hinsichtlich der Sitzungen des Gemeinderates verschiedene Möglichkeiten:

-Zulassung von Online-Sitzungen (Hybrid-Sitzungen) mit Ton-Bild-Übertragung

- die erste Bürgermeisterin kann nicht zugeschaltet werden, sie muss persönlich im Sitzungssaal anwesend sein und von dort aus die Sitzung leiten.
- für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich und gilt nur für Sitzungen, die vor dem 01.01.2022 stattfinden. Ansonsten bedarf es einer Änderung der Geschäftsordnung
- auch Regelung möglich, dass z.B.: eine Nichtöffentliche Sitzung nicht im Hybrid-Format abgehalten werden kann. Die Gemeinde hat hier einen sehr großen Entscheidungsspielraum.

-Bildung eines Ferienausschusses:

- Festlegung einer Ferienzeit (bis zu sechs Wochen) in der Geschäftsordnung erforderlich. Während dieser festgelegten Ferienzeit ist nur der Ferienausschuss zuständig, nicht mehr der Gemeinderat. Die Ferienzeit kann im Jahr 2021 um bis zu drei Monate verlängert werden (Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder)

-Bildung eines beschließenden Sonderausschusses:

- Der beschließende Sonderausschuss hat die Kompetenzen wie der Ferienausschuss. Er kann erstmals für bis zu drei Monaten eingesetzt werden. Diese Zeit ist mehrfach verlängerbar auf jeweils bis zu drei weiteren Monaten bis längstens 31.12.2021.
- Erforderlich ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderates, aber keine Änderung der Geschäftsordnung.

--Er tritt außer Kraft eine Woche nach Ende der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“.

Nach kurzer Diskussion ist sich das Gremium einig, dass solche Ausschüsse auch weiterhin nicht gewünscht sind.

19. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass momentan keine Ausschüsse gebildet werden. Auf Hybridsitzungen wird ebenfalls verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 11. Schule (Weiterleitung) Förderantrag KIP-S Änderung; Beschluss

Dem Marktgemeinderat liegt die geänderte Kostenzusammenstellung zur Sanierung der Grundschule vor.

20. Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis. Der geänderte Kostenzusammenstellung wird zusammen mit dem aktualisierten Förderantrag KIP-S bei der Förderstelle eingereicht.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 12. Gasteig; Verkehrsführung und Geschwindigkeitsbegrenzung, Beratung und Beschluss

Nach einem Ortstermin mit der Polizei soll die Vorfahrt neu geregelt werden. Dabei erfolgt die Zufahrt zur Wuhrmühle über eine abknickende Vorfahrtsstraße.

Aktuell ist die Strecke von Kolbing nach Gundelprechting noch durch mobile Schilder auf 30 km/h beschränkt.

Anwohner in Gundelprechting hatten angeregt, den neu asphaltierten Berg auf eine Höchstlast zu beschränken und den landwirtschaftlichen Verkehr durch die Siedlung fahren zu lassen. Anwohner der Siedlung wiederum haben sich über den landwirtschaftlichen Verkehr beschwert.

21. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Beschilderung:

- Durchfahrt verboten
- Anlieger Frei
- Beschränkung auf 30 km/h

Die Vorsitzende klärt außerdem ab, ob sich die Anzahl der Schilder durch ein „Stoppchild“ verringert.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 13. Bekanntgaben

Die Vorsitzende berichtet zu folgenden Themen:

- In der VG Kraiburg wird die Luca-App genutzt

- Die Vorsitzende berichtet von einer Bürgeranfrage, ob es möglich sei in Kraiburg eine Teststation einzurichten. Da die Hausärzte in Kraiburg ihre Patienten bei Bedarf testen und in Waldkraiburg drei Apotheken sowie zwei Teststationen Schnelltests durchführen, wird die Notwendigkeit einer Teststation in Kraiburg nicht gesehen.
- Bebauungsplan Ortskern-West: Einwendungen sind eingegangen; die Abwägung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen
- Am Mittwoch, 19.05.2021 findet eine Sonderimpfaktion mit dem Impfstoff Johnson&Johnson im Impfzentrum Mühldorf statt. Dieses Angebot richtet sich an alle Personen, die im Landkreis Mühldorf a. Inn ihren Wohnsitz haben oder unabhängig vom Wohnort dort arbeiten. Zusätzlich werden alle **Ehrenamtlichen**, die im Landkreis Mühldorf ehrenamtlich tätig sind, **unabhängig vom Wohnort**, eingeladen, sich mit dem Vakzin von Johnson & Johnson impfen zu lassen. Der Impfstoff von Johnson & Johnson wird von der STiKO für Personen, die über 60 Jahre alt sind, empfohlen. Aber auch jüngere Personen, die sich nach ärztlicher Aufklärung und individueller Risikoakzeptanz für diesen Impfstoff entscheiden, können geimpft werden
- Aufgrund der Hygienevorschriften kann die Toilette am Friedhof sind nur bei Beerdigungen geöffnet werden.
- dem Markt Kraiburg werden von der Gerhard und Ellen Zeidler-Stiftung für das Projekt „Beweidung am Schlossberg“ Fördermittel in Höhe von 350 € zur Verfügung gestellt.
- Breitbandausbau Amplus: die Baumängel die während der Bauarbeiten an Straßen und Plätzen entstanden sind, werden in einer Mängelliste erfasst. Am 18.05.2021 wurde mit der Umfrage für den eigenwirtschaftlichen Ausbau bei den Bürgern begonnen.
- Am Marktplatz gibt es nun einen WLAN-Hotspot der für alle Bürger frei zugänglich ist. Außerdem wurden die Remise und der große Saal des BBH ebenfalls mit WLAN ausgestattet.
- Die Vorsitzende informiert, dass der kraiburger Architekt Josef Anglhuber den „Preis für Baukultur der Metropolregion München 2020“ für die Sanierung der Anwesen Marktplatz 3+5 erhalten hat.

TOP 14. Anfragen:

Aus der Mitte des Marktgemeinderates ergehen folgenden Anfragen:

Marktgemeinderat Rauscher erkundigt sich, warum das Gerüst am Schillmeier-Haus immer noch steht. Die Vorsitzende entgegnet, dass sich die Bauarbeiten wg. Problemen mit dem Denkmalamt verzögern.

Marktgemeinderätin Lehmann erkundigt sich über die teilweise noch herausragenden Brunnenschächte im Baugebiet Kumpfmühle. Hier wird in Kürze eine örtliche Begehung mit dem Ingenieurbüro Behringer, der ausführenden Baufirma sowie der Verwaltung stattfinden um noch vorhandene Mängel zu erfassen und zu beseitigen.

Marktgemeinderätin Lehmann informiert darüber, dass der Fußweg an der Herzogin-Uta-Straße mit Kies aufgefüllt wurde und dieser sehr schlecht mit dem Rad zu befahren ist.

Marktgemeinderäte Lehmann erkundigt sich nach dem Sachstand Pumptrack und Hartplatz an der Schule.

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
am 18.05.2021 in der Remise in Kraiburg a. Inn**

Seite 72

Marktgemeinderätin Frau Lehmann erkundigt sich, wie der Sachstand bzgl. Erschließung Geigelstein Str. ist. Die Vorsitzende entgegnet, dass dies geklärt und Brenzinger schriftlich darüber informiert wird.

Marktgemeinderat Preintner informiert, dass die Parkplatzbucht gegenüber der Apotheke, sehr zu seiner Freude, abgegrenzt wurde.

Marktgemeinderat Preinter informiert, dass an der Ecke Max-Schwaiger-Str./Ecke Jahnstraße ein Haufen mit Rasenabschnitt liegt. 1. Bürgermeisterin Jackl veranlasst, dass dieser entfernt wird.

Vorgelesen und genehmigt am xx.06.2021 mit gegen Stimmen.

Petra Jackl
1. Bürgermeisterin

Nadja Zankl
Schriftführerin